



Flüchtlingsrat Berlin

Menschenrechte kennen
keine Grenzen

**Handlungsoptionen im Fall von
Abschiebungen aus Sammelunterkünften**
Eine Handreichung für Sozialarbeiter_innen und Betreuer_innen

Dezember 2017

Büro: Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Tel: 030 - 224 76 311

Fax: 030 - 224 76 312

E-Mail: buerero@fluechtlingsrat-berlin.de
Internet: www.fluechtlingsrat-berlin.de

**Solidarische Arbeit braucht Ihre Solidarität –
Unterstützen Sie den Flüchtlingsrat Berlin e.V.!**

Flüchtlingsrat Berlin, Bank für Sozialwirtschaft Berlin

IBAN: DE50 1002 0500 0003 2603 00

BIC: BFSWDE33BER

Der Flüchtlingsrat Berlin e. V. ist ein gemeinnütziger Verein und stellt für Ihre Spende gern zu Beginn des nächsten Jahres eine steuerabzugsfähige Spendenquittung aus. Bitte geben Sie dafür im Verwendungszweck Ihrer Überweisung auch Ihre Postanschrift an!

Vielen Dank!



Herausgeber

Flüchtlingsrat Berlin e.V.

Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Tel: 030 - 224 76 311 · Fax: 030 - 224 76 312

buero@fluechtlingsrat-berlin.de

www.fluechtlingsrat-berlin.de

1. Auflage, Stand: Dezember 2017

Online abrufbar unter:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/abschiebungen

Unterstützung und Zusammenarbeit

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen bedanken, die uns bei der Erstellung dieser Handreichung unterstützt haben. Für wertvolle inhaltliche Anregungen und Hinweise danken wir Hubert Heinhold, Rechtsanwältin in München sowie Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Fachexpertise im Asyl-, Aufenthalts- und Strafrecht. Außerdem bedanken wir uns für das Feedback und die Hinweise aus der Praxis von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern aus Beratungsstellen und Sammelunterkünften in Berlin.

Rückmeldungen zur Handreichung

Wir freuen uns über Anmerkungen, Ergänzungen und Kritik zu dieser Handreichung, gern per E-Mail unter dem Betreff „Handreichung“ an buero@fluechtlingsrat-berlin.de. Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse planen wir eine Aktualisierung.

Inhaltsverzeichnis

1.	Abscheidungen seit Jahren auf hohem Niveau	2
2.	Soziale Arbeit im Spannungsfeld	4
2.1	Soziale Arbeit und Polizei	4
2.2	Verhältnis Arbeitnehmer_in und Arbeitgeber_in	6
3.	Die Polizei steht vor der Tür	8
3.1	Vorschläge zur Vorbereitung auf Polizeibesuche und Abschiebungen	8
3.2	Was darf die Polizei? – FAQs und Handlungsoptionen	9
3.3.	Möglichkeiten der Last-Minute-Intervention	18
3.4.	Weitere Handlungsempfehlungen während laufender Abschiebemaßnahmen und zur Nachbereitung	22
4.	Schlussbemerkungen	24
5.	Anhang	25
	Fax- und Mailvorlage gegen Abschiebungen	27
6.	Wichtige Adressen	28
7.	Handlungsempfehlungen auf einen Blick	30

1. Abschiebungen seit Jahren auf hohem Niveau

Der sogenannte Sommer der Migration ist längst vorüber. Durch die jüngsten Verschärfungen im Asyl- und Aufenthaltsgesetz hat die Bundesregierung der Willkommenspolitik endgültig den Rücken zu gedreht. Schutzbedürftige werden in Schubkästen mit „guter“ und „schlechter“ Bleibeperspektive sortiert und teilweise getrennt voneinander untergebracht, um eine reibungslosere Abschiebung der politisch Unerwünschten gewährleisten zu können. Die von Bundeskanzlerin Merkel geforderte „nationale Kraftanstrengung“ zur Abschiebung abgelehnter Asylsuchender zeigt Wirkung: Im Jahr 2016 wurden 25.375 Menschen aus Deutschland abgeschoben. Bis Ende September 2017 wurden bundesweit 18.153 Personen und 1.381 Personen aus Berlin abgeschoben.¹ Damit stehen Abschiebungen aus Sammelunterkünften auf der Tagesordnung.

Menschen, die eben noch dabei sind einen Platz zum Ankommen, Ausruhen und Kräftesammeln zu suchen, die sich langsam eine Perspektive jenseits von Gemeinschaftsverpflegung und Doppelstockbetten erarbeiten wollen, sind plötzlich mit Polizei und erzwungener Abschiebung konfrontiert. Von den Sozialarbeiter_innen in den Unterkünften erhoffen sie sich eine zugewandte Beratung und Unterstützung, während Polizei und Ausländerbehörde reibungslos Abholungen aus den Einrichtungen erwarten.

Den Flüchtlingsrat Berlin erreichen regelmäßig Anfragen von Sozialarbeiter_innen und Sozialbetreuer_innen aus den Unterkünften, wie sie sich am besten verhalten sollen, wenn die Polizei den Aufenthaltsort von Schutzbedürftigen ermitteln oder eine Abschiebung durchführen will. Sie sind verunsichert, weil die Polizei oder ihre Arbeitgeber_innen erwarten, dass sie (mandatswidrig) Hilfe bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen leisten, und suchen Unterstützung und Strategien im Umgang mit drohenden Abschiebungen, um den Geflüchteten zur Seite stehen zu können.

Diese Handreichung will grundlegende Informationen zu rechtlichen und berufsethischen Fragen geben, die sich bei Polizeibesuchen und Abschiebungen aus Sammelunterkünften ergeben. Sie soll zur Auseinandersetzung mit den eigenen Rechten und Pflichten anregen und die in den Unterkünften beschäftigten Personen in ihrer Rolle als professionell Tätige stärken. Die Recherche zum Thema hat gezeigt, dass sich nicht alle Fragen eindeutig beantworten lassen. Die folgenden Seiten sollen zu solidarischem Handeln ermutigen und Hilfestellung geben – ohne eine genaue Gebrauchsanweisung sein zu können.

¹ Vergleich Antwort der Bundesregierung vom 17. November 2017 auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag zu Abschiebungen und Ausreisen bis zum 30. September 2017, Drucksache 19/117, <http://dipbt.bundestag.de/dipbt/19/001/1900117.pdf>

2. Soziale Arbeit im Spannungsfeld

2.1 Soziale Arbeit und Polizei

Kommt die Polizei in die Einrichtung, um Informationen über den Aufenthalt von Personen zu erfragen oder einzelne Menschen zur Abschiebung abzuholen, dann treffen unterschiedliche Welten mit widerstreitenden Aufgaben, Interessen und Haltungen aufeinander. Hier die soziale Arbeit mit dem Anspruch der Achtung vor dem besonderen Wert und der Würde aller Menschen und ihres Rechts auf Selbstbestimmung, dort Polizei und Ausländerbehörde, die ordnungspolitische Entscheidungen der Verwaltung im Zweifelsfall auch mit Zwangsmitteln durchsetzen.

Die Aktionen der Polizei sind nicht nur gegen die Interessen der von professionellen Betreuer_innen beratenen und unterstützten Menschen gerichtet, sondern können mitunter auch über geltendes (Ordnungs-) Recht hinausgehen. Häufig erwartet die Polizei, dass die Beschäftigten in den Unterkünften bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen mitwirken und Auskunft über den Aufenthaltsort der betroffenen Person geben. Doch eine sich einfach unterordnende Kooperation mit der Polizei darf es nicht geben, sie stünde im groben Widerspruch zum Berufsethos der Sozialarbeiter_innen und kann mitunter sogar strafbar sein. Vielmehr müssen sich die Mitarbeiter_innen in den Einrichtungen fragen, wie sie auch in diesem Spannungsfeld ihrem beruflichen Selbstverständnis gerecht werden und die Interessen der betroffenen Menschen am besten wahren können.

Dabei können sich staatlich anerkannte Sozialarbeiter_innen und ihre weisungsabhängigen Mitarbeiter_innen auch auf ihre gesetzliche Geheimhaltungspflicht berufen – Daten und persönliche Geheimnisse von betreuten Personen dürfen sie nicht weitergeben.

So heißt es in § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB):

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis [...] offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker [...]

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen

[...] anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]

(3) [...] Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. [...]

Beispiel: Die Polizei trifft die gesuchte Person nicht an. Die Sozialarbeiterin im Wohnheim weiß, dass die Person sich gerade bei Freunden in der Nachbarschaft aufhält. Die Polizei fragt nach dem Aufenthaltsort, doch Mitarbeiter_innen, die staatlich anerkannte Sozialarbeiter_innen sind, dürfen diese Information gemäß § 203 StGB nicht weitergeben. Aber auch alle anderen Mitarbeiter_innen der Einrichtung müssen entsprechende Fragen der Polizei nicht beantworten.

Zum Schutz von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB siehe weitere Informationen in Kapitel 5.

2.2 Verhältnis Arbeitnehmer_in und Arbeitgeber_in

Die genaue Bestimmung der Aufgaben, die Sozialarbeiter_innen und Betreuer_innen in den Einrichtungen zu erledigen haben, ergibt sich in der Regel nicht aus dem mit Arbeitgeber_innen geschlossenen Arbeitsvertrag. Vielmehr unterliegt bei der Arbeitsausgestaltung die Konkretisierung des *Was, Wie, Wo, Wie oft und Wann* dem Weisungsrecht der Arbeitgeber_innen (§ 106 Gewerbeordnung).

Im sozialen Bereich wird diese Konkretisierung oft durch schriftlich gefasste Konzeptionen oder die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen behördlichen Stellen (Senat) näher ausgeführt. Dazu kommen z. B. Dienstpläne, Teambesprechungen und Qualitätsmanagement-Handbücher. Aber auch Anweisungen von Leitungskräften ist bezüglich der Arbeitsinhalte Folge zu leisten, wenn sie nicht gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen oder sittenwidrig sind. Das Weisungsrecht muss im „billigen Ermessen“ ausgeübt werden, das heißt, dass die Interessen der Arbeitgeber_innen auf der einen Seite und die Interessen des Betriebes auf der anderen Seite abgewogen werden müssen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die öffentliche Hand als Auftraggeber_in und der private Unterkunfts-Betreiber als Arbeitgeber_in von den Sozialarbeiter_innen eine enge Zusammenarbeit mit Polizei und Ausländerbehörde auch bei Abschiebungen anweisen. Hier ist zum einen zu fragen, welche Zusammenarbeit rechtlich zulässig ist und zum anderen, wie sie berufsethisch zu bewerten wäre.

„Soziale Arbeit basiert auf der Achtung vor dem besonderen Wert und der Würde aller Menschen, und auf den Rechten, die sich daraus ergeben. Sozialarbeiterinnen sollen die körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität und das Wohlergehen einer jeden Person wahren und verteidigen.“

(Aus den Prinzipien der International Federation of Social Workers (IFSW), 2004)

Wenn Soziale Arbeit, die das Recht der Menschen auf Selbstbestimmung und -entfaltung zur Prämisse hat, zum bloßen auf Anordnungen basierendem Diensthandeln degradiert und damit indirekt an Abschiebungen mitwirken würde, wäre das mit Sicherheit gegen die Interessen und das Mandat der betroffenen Menschen gerichtet und widersprüchlich damit jeder professionellen Grundhaltung. Die Betreiber von Unterkünften können nicht erwarten, dass ihre Angestellten gegen das eigene Berufsethos verstoßen.

Wenn es zu Konflikten zwischen Mitarbeiter_innen und Leitung kommt, kann man Unterstützung bei den Gewerkschaften (GEW, Verdi) erbitten oder sich an den Betriebsrat wenden sofern es einen gibt. Hilfreich sind sicher auch Kontakte zu bzw. Erfahrungsaustausch mit Mitarbeiter_innen anderer Einrichtungen. Auch die Landesflüchtlingsräte kann man in solchen Fällen kontaktieren.

Lesehinweise zur Berufsethik der Sozialen Arbeit:

- ❶ Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) e.V. (Hrsg.): Berufsethik des DBSH in Forum Sozial 4/2014, www.dbssh.de/fileadmin/downloads/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf
- ❷ Alice Salomon Hochschule Berlin (Hrsg.): Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis, Berlin 2016, www.fluechtlingssozialarbeit.de

3. Die Polizei steht vor der Tür

3.1 Vorschläge zur Vorbereitung auf Polizeibesuche und Abschiebungen

Abschiebungen aus einer Sammelunterkunft setzen alle Beteiligten unter außergewöhnlichen Stress. Seit dem „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ von Oktober 2015 dürfen Abschiebungen nicht mehr durch die Ausländerbehörde angekündigt werden, so dass die Polizei meist unerwartet vor der Tür steht.

Eine gemeinsame Haltung und solidarische Vorgehensweisen *für den Fall von Polizeibesuchen sollten daherschon im Vorfeld* in den Mitarbeiter_innen-Teams entwickelt und abgesprochen werden. Da die Polizei meist früh morgens kommt, um Menschen aus der Unterkunft zur Abschiebung abzuholen, also dann, wenn außer dem Sicherheitsdienst kein Personal anwesend ist, sollte nach Möglichkeit auch das Sicherheitspersonal einbezogen werden.

Gemeinsam sollte auch festgelegt werden, wann und wie man die Bewohner_innen über mögliche Polizeimaßnahmen informiert, so dass sie einerseits nicht unnötig verunsichert werden, andererseits aber auch wissen, was ihre Rechte und Pflichten gegenüber Polizist_innen sind, die in die Einrichtung kommen.

Um im Falle von Abschiebungen die jeweiligen Rechtsanwält_innen und andere Ansprechpartner_innen umgehend informieren zu können, ist es wichtig, entsprechende, regelmäßig aktualisierte Kontakt-Listen zur Hand zu haben. Dafür ist auch der ständige Zugang zu einem Faxgerät nötig! Auch das Sicherheitspersonal sollte diese Listen kennen.

Bei Abschiebungen innerhalb Europas (Dublin-Abschiebungen) kann der ELENA-Index mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten in den Ziel-ländern hilfreich sein.²

Alle Mitarbeiter_innen sollten diese Liste kennen und schnell die entsprechenden Auszüge für die von der Abschiebung betroffene Person kopieren können.

2

ELENA-Index, Adressen von Beratungs- und Unterstützungsangeboten in Europa.
<http://www.ececre.org/wp-content/uploads/2016/05/ELENA-Index-latest-update-May-2016.pdf>.

3.2 Was darf die Polizei? – FAQs und Handlungsoptionen

Es empfiehlt sich zudem, Vordrucke für Vollmachten bereitzuhalten, um einen gegen die Abschiebung gerichteten Eilantrag ans Gericht schicken oder in letzter Minute eine Rechtsanwält_in beauftragen zu können. Es ist ratsam eine ordentliche Aktenführung mit den Kopien von ärztlichen Attesten und eingelegten Rechtsmitteln anzulegen, um im Fall der Fälle schnell reagieren zu können.

Ein selbstbewusstes und bestimmtes Auftreten gegenüber der Polizei hilft, die Betroffenen in ihren Rechten zu unterstützen und andere Bewohner_innen zu schützen. Dazu ist es wichtig zu wissen, welche Rechte die Polizei hat und inwiefern eine Kooperation verweigert werden kann.

Die Rechtsgrundlage, auf die sich die Polizei bei ihren Aktionen zur Abschiebung in erster Linie berufen wird, ist das *Allgemeine Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG)*. Das ASOG regelt Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Berliner Ordnungsbehörden und der Berliner Polizei. Es gibt der Polizei einerseits weitreichende Befugnisse bei ihrem Vorhaben, kann aber andererseits kaum zum Mitwirken an einer Abschiebung oder deren Vorbereitung zwingen.

In Berlin sind Abschiebungen aus stationären Jugendhilfeeinrichtungen, Krankenhäusern, Kitas und Schulen derzeit grundsätzlich nicht zulässig.

„Außerhalb der Einrichtung (etwa bei Vorsprache in der Ausländerbehörde) muss die Abschiebung jedoch aus Rechtsgründen weiterhin versucht werden (Rechtspflicht aus § 58 Abs. 1 AufenthG).“ Vergleich: Verfahrensweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB Berlin) zu § 58 AufenthG, Stand 23. Oktober 2017
www.berlin.de/laboi/_assets/zuwanderung/vab.pdf, siehe auch *Auszug in Kapitel 5*

2

ELENA-Index, Adressen von Beratungs- und Unterstützungsangeboten in Europa.
<http://www.ececre.org/wp-content/uploads/2016/05/ELENA-Index-latest-update-May-2016.pdf>.

Die folgenden Antworten auf Fragen aus der Praxis sollen eine Hilfestellung für besonnene und zweckmäßige Entscheidungen geben:

? Die Polizei fragt telefonisch an, ob eine bestimmte Person (noch) in der Einrichtung oder WG wohnt. Was tun?

Telefonische Anfragen nach Bewohner_innen sollten grundsätzlich nicht beantwortet werden. Schon aus Gründen des Datenschutzes ist zu fordern, dass derartige Anfragen schriftlich zu fassen sind.

? Braucht die Polizei für den Zutritt zur Unterkunft einen Durchsuchungsbeschluss?

Sammelunterkünfte sind keine rechtsfreien Räume. So gilt auch hier der Schutz der Wohnung gemäß Art. 13 Grundgesetz. Das Betreten und besonders das Durchsuchen der Wohnung durch staatliche Organe sind nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Wenn kein richterlicher Durchsuchungsbeschluss oder eine Straftat oder „Gefahr im Verzug“ vorliegen, darf die Polizei nicht gegen den Willen des Hausrechtnehmers (Mieter_in der Wohnung oder des Zimmers; Träger der Einrichtung, die die Immobilie gemietet oder in Besitz hat) in die Räume.

Kommt die Polizei, um eine **Befragung** durchzuführen und festzustellen, ob bestimmte Personen noch in der Unterkunft wohnen, hat sie also nicht das Recht, sich ohne Zustimmung des Hausrechtnehmers bzw. ohne Durchsuchungsbeschluss Zugang zu verschaffen. Das heißt nicht, dass sie es vielleicht nicht dennoch versuchen wird. In diesem Fall sollte man deutlich protestieren.

Bei **Abschiebungen** meint die Polizei, die Wohnung bzw. die Räume der Unterkunft nur zu „betreten“, was sie zwecks Anwendung „unmittelbaren Zwangs“ zur Durchführung einer Abschiebung auch ohne richterliche Anordnung dürfe. Sie beruft sich dabei unter anderem auf das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG).
Darin heißt es in § 36 Abs. 4: **!**

„Wohnungen können jedoch zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn

1. *Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass*
 - a) *dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verüben, vorbereiten oder verüben,*
 - b) *sich dort Personen treffen, die gegen Aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen, [...]“*

Rechtsanwält_innen vertreten eine andere, von Gerichten schon wiederholt bestätigte Rechtsauffassung, da die Abholung einer Person aus einer Unterkunft in der Regel eine gewisse Suche und somit eine „Durchsuchung“ voraussetzt und nicht mit dem bloßen „Betreten“ zu erledigen ist. Außerdem geht jeder Abschiebung eine längere Planung voraus, so dass keine „dringende Gefahr“ abgewehrt werden muss oder „Gefahr im Verzug“ sein könnte. Vielmehr ist es für die Polizei möglich, sich bei Gericht einen Durchsuchungsbeschluss zu besorgen, wenn eine Person aus ihrer Wohnung oder ihrem Zimmer in einer Unterkunft abgeholt werden soll. Dies ist auch in § 37 ASOG vorgesehen und vorgeschrieben:

*„Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen
(1) Durchsuchungen dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. [...]“*

Auch handelt es sich bei den abzuschiebenden Personen in der Regel nicht um Straftäter_innen. Der Aufenthalt mit einer Grenzübertrettsbescheinigung (GÜB) oder Duldung ist nicht strafbar. Der § 36 Abs. 4 ASOG ist also auch in dieser Hinsicht nicht einschlägig.

Man sollte daher auf die Vorlage eines Durchsuchungsbeschlusses bestehen.

Wenn die Polizei meint, sich auch ohne Durchsuchungsbeschluss einen Zugang zu den Räumen verschaffen zu dürfen, sollte eine Eskalation allerdings vermieden werden. Fragen Sie umgehend nach der Einsatzleitung sowie nach dem Grund des Einsatzes und machen Sie klar, dass Sie die Aufgabe haben, das Schutzbedürfnis der Bewohner_innen zu wahren. Protestieren Sie gegen das Vorgehen der Polizei, wenn dieses die Bewohner_innen erschrecken oder ängstigen könnte. Im Anschluss alles protokollieren und eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die an der Abschiebung beteiligten Beamt_innen schreiben.

Lesehinweis:

f Ekehard Hollmann: Wohnungen in Asylbewerberunterkünften, in Asylmagazin 1-2/2003, <https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/news/3/0/6/5/9/3/am2003-01-06-hollmann.pdf>

? Darf sich die Polizei unbemerkt Zugang durch einen Hintereingang verschaffen?

Auch die Polizei darf sich nicht unbemerkt Zugang zu einer Einrichtung verschaffen, wenn Wohnheimpersonal anwesend ist und es einen Vordereingang gibt, durch den sie kommen kann. Und sie darf auch nicht nachts kommen, wenn es um Befragungen und Datenerhebungen geht (§ 36 Abs. 3 ASOG)³.

Wenn Polizist_innen heimlich durch den Hintereingang kommen, sollte man ihnen ein Hausverbot aussprechen und sie zum Verlassen der Einrichtung / Wohnung auffordern.

? Wie müssen sich die beteiligten Polizist_innen ausweisen?

Bei Abholungen zur Abschiebung kommt die Polizei häufig mit zivil gekleideten Beamt_innen des „Arbeitsgebiets Interkulturelle Aufgaben“ (sic!), die von einigen uniformierten Polizist_innen verstärkt werden.

Fordern Sie alle anwesenden Polizist_innen auf, ihre Dienstnummern oder Namen zu nennen und notieren Sie diese für das spätere Protokoll.

Wenn das verweigert wird, legen Sie deutlich Protest ein! In Berlin müssen uniformierte Polizist_innen Nummern- oder Namensschilder tragen. Zivilbeamt_innen müssen ihren Dienstausweis zeigen.

? Muss die Polizei mitteilen, warum sie ihre Fragen stellt?

Nein, das muss sie nicht. Versuchen Sie trotzdem herauszufinden, was Anlass und Zweck des Besuchs und der Fragen ist.

? Wen darf sie befragen? (Einrichtungsleitung, Betreuer_innen, Bewohner_innen, ...)

Die Polizei kann zur Erlangung der erwünschten Information befragen, wen sie will.

? Dürfen Auskünfte verweigert werden?

Ja! An dieser Stelle sei noch einmal an den § 203 StGB erinnert: Staatlich anerkannte Sozialarbeiter_innen und ihre „Gehilf_innen“ (das sind alle, die unter fachlicher Anleitung der Sozialarbeiter_innen tätig sind, einschließlich Praktikant_innen) dürfen keine Auskünfte über persönliche Geheimnisse der von ihnen betreuten oder beratenden Menschen geben.

Darüber hinaus gibt es gegenüber der Polizei keine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht, die über das Mitteilen der eigenen Personalien hinausgeht. Dies gilt für alle Menschen, also auch für die Mitarbeiter_innen des Sicherheitsdienstes.

In § 18 ASOG „Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen“ heißt es unter Abs. 3:

„Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann der Befragte angehalten werden. Der Befragte ist verpflichtet, Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt und Wohnungsschrift anzugeben. Zu weiteren Auskünften ist er nur verpflichtet, soweit für ihn gesetzliche Handlungspflichten bestehen.“

3

Nach § 104 Abs. 3 Strafprozessordnung umfasst die Nachtzeit im Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

Eine „gesetzliche Handlungspflicht“ ist die Pflicht, von sich aus tätig zu werden und ergibt sich z.B. aus § 138 StGB: Ein geplantes und noch zu verhinderndes Verbrechen wie Raub, Mord, Hochverrat etc. muss zur Anzeige gebracht werden. In diesem Falle gilt auch die Schweigepflicht der staatlich anerkannten Sozialarbeiter_innen nicht mehr. Hier greift dann der „Notwehr-Paragraf“ 32 des StGB, der den Bruch der Verschwiegenheit rechtlich zulässig werden lässt.

Bezogen auf die Auskunftspflicht im ASOG heißt das also: Die befragte Person ist nur zur Aussage verpflichtet, wenn sie über einen Sachverhalt Auskunft geben kann, bei dessen Vorliegen sie auch von sich aus zu einer Meldung gegenüber einer Behörde gesetzlich verpflichtet wäre. Bei der Suche nach Personen, die abgeschoben werden sollen, ist das nicht der Fall. Eine gesetzliche Handlungspflicht und somit Auskunftspflicht, die über die Angabe der eigenen Personaldaten hinausgeht, besteht gegenüber der Polizei nicht.

Wenn Polizist_innen also fragen, wo die gesuchte Person sein könnte oder wann sie zurück erwartet werde, kann man antworten: „Es tut mir leid, aber diese Frage möchte/darf ich nicht beantworten.“ Als Sozialarbeiter_in kann man auch die eigene rechtliche Situation erklären. Wer nicht als Sozialarbeiter_in arbeitet, könnte an den Träger der Einrichtung verweisen.

? Welche Informationen über ehemalige Bewohner_innen muss man der Polizei geben?

Über ehemalige Bewohner_innen muss man keinerlei Informationen an die Polizei geben. Sozialarbeiter_innen und ihnen gleichgestellte Personen dürfen auch keine Informationen weitergeben! (Siehe auch Kapitel 2 „Soziale Arbeit im Spannungsfeld“.)

? Welche Dokumente muss die Polizei vorweisen, wenn sie jemanden mitnehmen will?

In der Regel legt die Polizei den Abschiebungsbescheid oder das Abschiebungsgesuchen der Ausländerbehörde vor. Aber sie könnte eine Abholung auch ohne ein solches Dokument durchführen. Die Polizei könnte sich sogar auf den Datenschutz berufen. Was geht es andere an, was Herrn X vorgeworfen und warum er abgeholt wird?

Im Falle einer zwangsweisen Botschaftsvorführung oder der Festnahme für die Abschiebehaft hat die Ausländerbehörde einen richterlichen Beschluss erlangt, den sie der Polizei vorlegt, damit diese im Wege der Vollzugshilfe tätig wird. Den Beschluss muss die Polizei der betroffenen Person vorlegen, nicht aber dem anwesenden Personal.

Trotzdem sollte immer nach einem Abschiebungsgesuchen oder einem richterlichen Beschluss zur Festnahme gefragt werden! Das ist auch hilfreich, um die eigene Position als Vertreter_in des Trägers der Unterkunft zu verdeutlichen und in der plötzlich entstandenen Stresssituation Zeit zu gewinnen. Die Polizei will ihre Aufgabe machen, aber auch die Betreuer_innen in den Einrichtungen haben eine Verantwortung gegenüber den Bewohner_innen.

§ 52 ASOG „Vollzugshilfe“

Abs.1: „Die Polizei leistet Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang gegen Personen anzuwenden ist und die anderen Behörden oder Stellen nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können.“

§ 54 ASOG „Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung“

Abs.1: „Hat das Vollzugshilfeersuchen eine Freiheitsentziehung zum Inhalt, so ist auch die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen oder in dem Ersuchen zu bezeichnen.“

? Muss die Polizei mit der Suche warten, bis weitere herbeigerufene/-telefonierte Zeug_innen oder die Heimleitung da sind?

Nein. Man kann es versuchen, aber es ist unwahrscheinlich, dass die Polizei warten wird. Trotzdem ist es sicher hilfreich, sich auch während schon laufender Maßnahmen der Polizei Unterstützung herbeizuholen, wenn das möglich ist.

? **Muss auf Anfrage das Zimmer, in dem die gesuchte Person wohnt, mitgeteilt werden?**

Die Polizei ist vor Ort und will die Zimmernummer einer für die Abschiebung gesuchten Person wissen. Sie können auf die Frage antworten: „Diese Frage möchte ich nicht beantworten. Unsere Einrichtung ist ein geschützter Raum und meine Arbeit ist nur möglich, wenn das besondere Vertrauensverhältnis zwischen mir und den Bewohner_innen erhalten bleibt.“

Eine Berufung auf die professionelle Haltung ist auch eine sinnvolle Position gegenüber dem Arbeitgeber, wenn es wegen dieser Frage zu Konflikten kommen sollte.

Sollte die Polizei jetzt anfangen das Haus zu durchsuchen, muss entschieden werden, wie das Schutzbedürfnis der gesuchten Person und das der anderen Bewohner_innen gewahrt werden kann. Hier wäre dann abzuwägen, ob in diesem Falle mit begrenzter Kooperation der Schaden für alle Bewohner_innen reduziert werden kann.

Ist die Polizei erst einmal im Haus, kann eine Abschiebung oft nicht mehr verhindert werden, so dass es häufig nur noch um Schadensbegrenzung gehen kann.

? **Muss mitgeteilt werden, wo sich die gesuchte Person aufhält, wenn sie nicht im eigenen Zimmer ist?**

Nein. Nicht mitwirken (schweigen) geht immer (siehe oben), aber falsche Auskünfte zu geben ist tabu.

? **Welche Räumlichkeiten darf die Polizei betreten, um nach der Person zu suchen?**

Bei einer Abschiebung darf die Polizei auch mit richterlichem Durchsuchungsbeschluss nur die von der gesuchten Person bewohnten Räume betreten. Sollten der Polizei allerdings Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die gesuchte Person in den anderen Räumen aufhält, läge „Gefahr im Verzuge“ vor, so dass sie dann auch in den anderen Räumen suchen dürfte.

Das Betreten weiterer Räume bei der Suche nach der abzuschließenden Person kann, wenn die Polizei diese auch ohne konkrete Anhaltspunkte

durchsuchen will, durch die klare Benennung der Räume anderer Personen vielleicht verhindert werden: „Das ist das Zimmer von Familie F, dies die Frauen-Küche, dort das Kita-Zimmer und da hinten unser Büro.“

? **Muss das Personal die gesuchte Person ausdeuten, wenn es dazu aufgefordert wird und die Polizei die Person nicht (er-)kennt?**

Nein, das muss es nicht. Wenn die Polizei in dieser Situation anfängt die Papiere aller Bewohner_innen zu kontrollieren, sollte man sie auf das Zimmer der gesuchten Person verweisen und zur Unterlassung weiterer Kontrollen auffordern. Wenn sie dann ohne die gewünschten Informationen abzieht, ist das primär. Sollte die Polizei trotzdem alle und alles durchsuchen und kontrollieren, kann das nur nachträglich vor Gericht auf Rechtmäßigkeit überprüft werden.

? **Darf die Polizei den gesuchten Personen das Handy abnehmen?**

Ohne richterlichen Beschlagnahmebeschluss darf die Polizei das Handy der gesuchten Person eigentlich nicht abnehmen. Trotzdem wird dies von den einzelnen Beamt_innen unterschiedlich gehandhabt.

Das Handy ist gerade im Falle einer Abschiebung für die Betroffenen wichtig ist, um Familie, Freunde und Anwält_innen schnell zu informieren und in Kontakt bleiben zu können. Verlangen Sie einen Beschlagnahmebeschluss, wenn das Handy abgenommen werden sollte und protestieren Sie deutlich, falls ein solcher nicht vorgelegt wird!

? **Muss die Polizei ihren Einsatz am Ende schriftlich bestätigen?**

Dazu wird sie nur in den seltensten Fällen bereit sein. Trotzdem sollte man eine solche Bestätigung von der Polizei verlangen.

In den Fällen, in denen es zu Auseinandersetzungen, besonderer Unruhe oder vermeintlichen unrechtmäßigem Verhalten durch die beteiligten Polizist_innen kommt, sollte man anschließend eine Bestätigung über den Einsatz schriftlich vom Polizeipräsidenten anfordern. Dies kann helfen, die Abschiebung im Nachhinein rechtlich anzugreifen. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass von jedem Einsatz auch ein Einsatzbericht gefertigt wird. Stellt sich die Polizei quer, kann Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben werden. Versprechen Sie sich aber nicht zu viel davon.

? Darf ich die gesuchte Person von der Polizeiaktion unterrichten?

Ja, dies sollten Sie in jedem Fall tun. Informieren Sie die gesuchte Person, ihre Familie, die Rechtsanwältin und auch Unterstützer_innen vom Besuch oder Anruf der Polizei. Es gibt keine Bestimmung, die dies verbieten würde. Lediglich die Behörden dürfen Abschiebetermine nicht mehr vorab bekannt geben.

Es drohen auch keine (strafrechtlichen) Konsequenzen, falls aufgrund dieser Information die Abschiebung nicht durchgeführt werden kann.

3.3. Möglichkeiten der Last-Minute-Intervention

Wenn die Polizei jemanden zur Abschiebung mitnimmt, sollten Sie immer so schnell wie möglich Kontakt mit der/dem Rechtsanwält_in und/oder Beratungsstelle aufnehmen, die mit dem Fall befasst war, um Informationen auszutauschen und sich über das weitere Vorgehen abzustimmen.

? Was kann man gegen die zwangsweise Abholung tun, wenn man weiß, dass wirkungsvolle Rechtsmittel gegen die Abschiebung eingelegt worden sind?

In der konkreten Situation ist die Polizei darauf hinzuweisen, dass wirkungsvolle Rechtsmittel eingelegt wurden, aber diese Information anscheinend noch nicht alle zuständigen Behörden erreicht hat. Legen Sie eventuell vorhandene Unterlagen vor, nennen Sie Aktenzeichen und verlangen Sie, dass die Polizei dem nachgeht, etwa durch eine Anfrage bei Gericht! Die Polizei muss allen substantiierten Hinweisen nachgehen. (Wenn die Person bereits auf dem Weg zum Flughafen ist, geben Sie diese Information an die Bundespolizei am Flughafen weiter, Adressen siehe unter Kapitel 5).

Schalten Sie unbedingt sofort eine_n Rechtsanwält_in ein, die dann versuchen kann, Maßnahmen einzuleiten, um die Abschiebung noch zu stoppen!

? Was kann ich tun, wenn eine schwangere Frau oder eine kranke Person abgeschoben werden soll?

In Berlin werden Schwangere drei Monate vor dem errechneten Entbindungstermin und drei Monaten nach der Entbindung nicht abgeschoben (vgl. Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin zu § 60a Abs. 2). Abschiebungen müssen auch immer dann ausgesetzt werden, wenn konkrete medizinische Gründe gegen eine Abschiebung sprechen bzw. eine Person reiseunfähig ist. Falls die Polizei also jemanden mitnehmen will, der/die schwer krank ist, sollte die Polizei über die Erkrankung informiert und alle vorhandenen ärztlichen Atteste vorgelegt werden, vor allem dann, wenn sich die Krankheit in der letzten Zeit verschlimmert hat und die Ausländerbehörde darüber noch nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Wenn die Person reiseunfähig ist und die Polizei das ignoriert, sollte beim Verwaltungsgericht ein Eilantrag auf einstweilige Aussetzung der Abschiebung gestellt werden (siehe unten).

Achtung!

Erstmalige Feststellung/Geltendmachung der Schwangerschaft im Rahmen des Abschiebungsvollzugs

Wird die Schwangerschaft erstmals im Rahmen des Abschiebungsvollzugs festgestellt bzw. angezeigt, kann angesichts der seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren am 17.03.2016 geltenden deutlich höheren Anforderungen für die Annahme einer erheblichen Gesundheitsgefahr (§ 60 Abs. 7) sowie der strengeren Mitwirkungspflichtigen Ausreisepflichtiger (§ 60a Abs. 2c und d) die **Rückführung nach IATA-Regeln** (im Regelfall bis zu drei Wochen vor dem errechneten Termin) durchgeführt werden. Siehe Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin, Kapite 60a 2.3.1 Schwangerschaft und Mutterschutz.

? Was kann ich tun, wenn die Abschiebung nach meinem Informationsstand rechtswidrig ist?

Wenn die betroffene Person eine Rechtsanwältin hat, ist diese sofort zu informieren. Ist sie nicht erreichbar (oder gibt es keine zuständige RAin) sollte sofort per Fax beim Verwaltungsgericht ein Eilantrag gemäß § 123 WVG auf vorläufigen Stopp der Abschiebung eingereicht werden. Darin sollte die aktuelle Situation kurz geschildert werden. So kann versucht werden, die Rechtmäßigkeit der Abschiebung noch einmal durch ein Gericht überprüfen zu lassen. Der Eilantrag muss von der von der Abschiebung betroffenen oder einer von dieser bevollmächtigten Person gestellt und unterschrieben werden. Da es im Falle einer Abschiebung eilig und hektisch ist, sollten entsprechende Vollmachtunterlagen vorbereitet sein. Die Polizist_innen und auch die Bundespolizei am Flughafen sollten von dem Eilantrag unterrichtet werden.

? Was kann ich tun, wenn die Person (vor meinem Dienstbeginn) zur Abschiebung abgeholt wurde?

Informieren Sie umgehend die Rechtsanwält_in. Versuchen Sie außerdem Kontakt zu der betroffenen Person aufzunehmen und möglichst viele Informationen zu bekommen. Sie sollten erfragen, wohin die betroffene Person gebracht wird und in welches Land und über welche Flughäfen sie abgeschoben werden soll. Diese Information kann dann an die zuständigen Rechtsanwält_innen und an Unterstützer_innen weitergegeben werden.

Wenn Sie wissen, mit welcher Fluggesellschaft die Person abgeschoben werden soll, informieren Sie diese darüber, dass die Person gegen Ihren Willen im Flieger sitzt und dass durch die Abschiebung unter Umständen Gefahr für Leib und Leben droht. Bestehen Sie darauf, dass diese Information an die zuständige Pilotin weitergeben wird (siehe Musterfax unter Kapitel 5).

Wenn die Abschiebung offensichtlich rechtswidrig ist, die Person reiseunfähig ist oder es durch die Abschiebung zu einer Familientrennung kommt, können Sie die Bundespolizei und die Abschiebebeobachtung am Flughafen über die Gründe informieren, die aus ihrer Sicht einer Abschiebung entgegenstehen.

Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg⁴

Seit Anfang 2014 gibt es in Berlin die Stelle der Abschiebungsbeobachtung. Sie beobachtet zahlreiche aber nicht alle Abschiebungen von Ausreisepflichtigen an den Flughäfen Berlin-Tegel und Schönefeld im Hinblick auf die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte und ist Vermittlerin zwischen allen an dem Abschiebeprozess Beteiligten. Sie kann während oder nach der Abschiebung kontaktiert werden, um über Fehlverhalten von der Polizei unterrichtet zu werden. Es kann auch versucht werden, die Abschiebungsbeobachterin zu informieren, wenn klar ist, dass der von Abschiebung betroffenen Person dringend benötigte Medikamente fehlen oder fundierte Hinweise darauf vorliegen, dass die Abschiebung rechtswidrig ist.

Die Abschiebebeobachtung berichtet dem Forum Abschiebebeobachtung vierteljährlich über ihre Arbeit. Das durch Vertreter_innen von Behörden und Zivilgesellschaft besetzte Forum versucht die Auswirkungen von Abschiebung „abzumildern“.

Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg

*Sabina Bothe
Abschiebungsbeobachterin
Mobil: 0172 - 317 58 13
Tel: 030 - 666 33 1031
Fax: 030 - 666 33 1032
E-Mail: s.bothe@caritas-brandenburg.de*

⁴ Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg, Tätigkeitsbericht für 2014 und 2015.

<http://www.caritas-brandenburg.de/beratung-hilfe/flucht-und-migration/abschiebungsbeobachtung/abschiebungsbeobachtung>

3.4. Weitere Handlungsempfehlungen während laufender Abschiebemaßnahmen und zur Nachbereitung

Wenn sich die Abholung durch die Polizei nicht mehr verhindern lässt, ist es wichtig, emotionale Unterstützung zu bieten und die betroffene Person nicht mit der Polizei alleine zu lassen. Man kann beim Packen unterstützen, damit die Betroffenen in der Aufregung keine wichtigen Dokumente und Medikamente vergessen. Es sollte auch geklärt werden, wohin eventuell zurückgelassene Unterlagen nachgeschickt werden können, wer über die Abschiebung informiert werden soll und was mit zurückbleibenden persönlichen Gegenständen passieren soll.

Wenn die von Abschiebung betroffene Person am Tag der Abschiebung mittellos ist, weisen Sie die Beamt_innen darauf hin und bestehen Sie auf die Auszahlung eines Handgelds. In Berlin müssen Mitarbeiter_innen der Polizei die abzuschiebenden Personen spätestens am Tag der Abschiebung darüber informieren, dass sie für die Erstverpflegung und Weiterfahrt im Zielland ein Handgeld von 55 Euro erhalten können, wenn sie über keine eigenen Barmittel verfügen. Das Handgeld wird von der Polizei ausbezahlt. Verfügt die Person über weniger als 55 Euro Bargeld, wird das Handgeld anteilig ausbezahlt.⁵

Wenn es um eine Abschiebung innerhalb Europas geht, sollte man versuchen, der betroffenen Person noch Adressen von Unterstützungs- und Beratungsstellen im Zielland mitzugeben (siehe Ausführungen unter 3.1, Elena-Index).

Nach jeder Befragung oder Abholung durch die Polizei sollte unverzüglich ein Gedächtnisprotokoll erstellt und von allen Zeug_innen unterschrieben werden. Wenn es verbale Auseinandersetzungen mit der Polizei gab oder davon auszugehen ist, dass diese nicht rechtmäßig gehandelt hat, sollte am besten der gesamte Ablauf ausführlich geschildert werden. Gedächtnisprotokolle können wichtig sein, um eventuell noch einmal Rechtsmittel im Abschiebeverfahren einlegen zu können, für die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Polizeivorgehens und für den politischen Kampf gegen Abschiebungen.

Ein Gedächtnisprotokoll sollte folgende Informationen enthalten:

Ort, Datum, und Uhrzeit des Polizeieinsatzes; wer hat es verfasst; welche Polizist_innen von welcher Einheit waren beteiligt; welche weitere Zeugen waren anwesend; wer war alles von den Polizeimaßnahmen betroffen; detaillierte Beschreibung des Ablaufs. Das Protokoll sollte möglichst gleich getippt und an sich selbst oder eine dritte Person per E-Mail oder Fax geschickt werden, damit gesichert ist, wann es geschrieben wurde. Das Protokoll kann auch an den jeweiligen Flüchtlingsrat vor Ort geschickt werden.

Nach der Abholung, die ja nicht unbemerkt von den anderen Bewohner_innen über die Bühne geht, kann eine Information der anderen Bewohner_innen und das Anbieten einer gemeinsamen Aussprache über den Polizeieinsatz sinnvoll sein.

Nach gewaltsamen, unangemessenem oder offensichtlich rechtswidrigem Verhalten der an dem Einsatz beteiligten Polizist_innen sollte der Träger der Einrichtung mit einer/m Rechtsanwält_in über die Konditionen und Aussichten einer Klage beim Verwaltungsgericht sprechen. Es könnte somit versucht werden per Gerichtsentscheid rechtswidriges Vorgehen nachzuweisen in der Hoffnung, dass es sich nicht wiederholt. Sollte im Einzelfall eine Klage mit einem zu großen finanziellen Risiko verbunden sein, ist es trotzdem wichtig, den Vorfall zu beschreiben und entsprechenden Organisationen (z. B. Trägerverband des Betreibers, Pro Asyl, Landesflüchtlingsrat, Amnesty International) sowie den flüchtlingspolitischen Sprecher_innen der Fraktionen im Abgeordnetenhaus/Landtag bekannt zu machen.

Besondere Vorfälle und Härtefälle, sowie Abschiebungen allgemein sollten auch immer öffentlich und in den Medien thematisiert werden. Der Flüchtlingsrat Berlin unterstützt gern bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

5

Vgl. Schriftliche Anfrage, Linksfraktion Berlin, Drucksache 17/16634; <https://kleinanfragen.de/berlin/17/16736-arbeitsgebiete-integration-und-migration-agim-der-berliner-polizei>

4. Schlussbemerkungen

Abschiebungen aus Deutschland finden täglich statt. Um eine Politikwende herbei zu führen, weg von der öffentlich ausgerufenen Abschiebeoffensive hin zu einer auf Bleibeperspektiven ausgerichteten und integrationsfördernden Politik, sind langfristige politische Interventionen nötig. Ein wichtiger Schritt dahin ist es, Abschiebungen, ihre negativen Begleiterscheinungen und ihre Folgen für die Betroffenen immer wieder öffentlich zu diskutieren und zu problematisieren. Das fängt am besten im eigenen Team an und sollte im Einrichtungsträger, in den Gremien des Trägerverbandes bis hin zur Medienöffentlichkeit weiter gehen. Nur so kann verhindert werden, dass Abschiebungen weiter in stiller Routine durchgeführt und nur ab und zu als kalte Vollzugs- und Erfolgsmeldungen in den Nachrichten verkündet werden. Es ist wichtig, sichtbar zu machen, dass nicht alle damit einverstanden sind, wenn Menschen, die hier Schutz und ein Auskommen suchen, mit Zwang aus dem Land gebracht werden.

Abschiebungen im Einzelfall zu verhindern muss damit beginnen, nach der Ankunft eine Situation zu schaffen, in der die Menschen zur Ruhe kommen und Offenheit und Vertrauen aufbauen können. Auf dieser Basis kann eine professionelle Beratung zum Asylverfahren und zu Aufenthaltsrechtlichen Perspektiven sowie zu den weiteren Handlungsoptionen im Falle einer Ablehnung wirksam stattfinden. Aber auch noch in der konkreten Situation, wenn die Polizei in die Einrichtung kommt, kann man sich für solidarisches Handeln entscheiden.

Die vorstehenden Ausführungen verstehen sich als Anregung und Orientierungshilfe. Sie sind jedoch nicht abschließend und können nicht alle Möglichkeiten beschreiben, wie eine Abschiebung auch in letzter Minute verhindert werden kann. Hier sollte jede_r einzelne entscheiden, wie er oder sie sich verhalten möchte.

Kurzum: In einer Unterkunft darf nicht ständig „Tag der offenen Tür“ für die Polizei sein. Deshalb sind aktive, solidarische und gut informierte Mitarbeiter_innen gefragt!

5. Anhang

Geheimhaltungspflicht von Sozialarbeiter_innen / Schutz von Privatgeheimnissen

Ein Geheimnis im Sinne des § 203 StGB ist alles, was den mit den geflüchteten Menschen arbeitenden Professionellen in ihrer beruflichen Eigenschaft von diesen anvertraut oder über sie bekannt wurde. Ein Privatgeheimnis kann jede Tatsache sein, die nur Einzelnen oder einem begrenzten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat. Dazu gehören z. B. Erkrankungen, Diagnosen, Therapien, aber auch Wohn- und Lebensverhältnisse, Fluchterfahrungen und -wege, Sucht- und Sexualverhalten oder die finanziellen Verhältnisse.

Neben dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung dient die Schweigepflicht für Sozialpädagog_innen und Sozialarbeiter_innen auch dazu, eine vertrauensvolle Beziehung zu den beratenen Menschen zu ermöglichen. Die für eine zielgerichtete Beratung und Unterstützung notwendige Offenheit kann nur entstehen und erhalten bleiben, wenn garantiert ist, dass die anvertrauten Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Schweigepflichtig sind die Sozialarbeiter_innen persönlich, weil nicht die Organisation, für die sie arbeiten, sondern sie selbst die Geheimnisträger sind. Diese strafrechtliche Schweigepflicht kann auch nicht durch Weisungen von Vorgesetzten aufgehoben werden, da das Direktionsrecht des Arbeitgebers nicht die strafrechtliche Vorschrift aushebeln kann.

Ausdrücklich erwähnt sind im § 203 StGB staatlich anerkannte Sozialarbeiter_innen und -pädagog_innen sowie ihre „Gehilfen“. Nicht erfasst sind also z.B. Erzieher_innen oder Diplom-Pädagog_innen, die oft ebenfalls mit Geflüchteten arbeiten. Auch wenn diese nicht der Strafandrohung des § 203 StGB unterliegen, haben auch sie datenschutzrechtliche und arbeitsvertragliche Vorschriften einzuhalten. Und natürlich müssen auch diese die ihnen anvertrauten Geheimnisse wahren, um eine dauerhaft vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Zu den „Gehilfen“, die sich auf die Verschwiegenheitspflicht berufen können und der Strafandrohung unterliegen, zählen z. B. Praktikant_innen und andere Personen, gegenüber denen die staatlich anerkannten Sozialarbeiter_innen/-pädagog_innen weisungsbefugt sind, und die einen ähnlichen Aufgabenbereich wie diese abdecken.

Keine Abschiebungen aus Jugendhilfeeinrichtungen

Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB), Stand August 2017:

„58.1.0.2.

Abschiebungen aus Jugendhilfeeinrichtungen, Krankenhäusern, Schulen und Kindertagesstätten

Nach Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sind Abschiebungen aus Jugendhilfeeinrichtungen unzulässig. Gemeint sind hier Einrichtungen der stationären Jugendhilfe nach SGB VIII (wie betreute Wohngruppen, betreutes Einzelwohnen, Kinder- und Jugendheime), nicht jedoch teilstationäre oder sonstige, offene Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe (wie Tagesgruppen oder Jugendfreizeitzentren).

Sofern nicht aktenkundig, wird bei minderjährigen unbegleiteten Ausreisepflichtigen oder alleinstehenden Heranwachsenden bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung angefragt, ob die/der unbegleitete Jugendliche bzw. Heranwachsende in einer Einrichtung der vollstationären Jugendhilfe nach SGB VIII wohnt.

Stelle sich im Einzelfall erst im Vollzug der Abschiebung heraus, dass es sich um eine Jugendhilfeeinrichtung handelt, wird die Maßnahme unverzüglich abgebrochen.

Außerhalb der Einrichtung (etwa bei Vorsprache in der Ausländerbehörde) muss die Abschiebung jedoch aus Rechtsgründen weiterhin versucht werden (Rechtspflicht aus § 58 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung: Volljährigkeit ist gegeben oder Übergabe Minderjähriger an Familienangehörige, Sorgerechthaltende oder geeignete Aufnahmeeinrichtungen im Heimatstaat ist sicher gewährleistet. Das persönliche Gepäck wird von Polizeikräften in Zivil aus der Unterkunft geholt (von den Mitarbeitenden der Einrichtung übergeben), da ansonsten der Betroffene ohne persönliche Habe ausreisen müsste, was eine vermeidbare Härte und damit unverhältnismäßig wäre.“

www.berlin.de/labbo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php

Fax- und Mailvorlage gegen Abschiebungen

An den Piloten und die Crew von (Fluggesellschaft) des Fluges (Flugnummer, Uhrzeit) von (Abflughafen) nach (Ankunftsort) und die Flugsicherheit Stormieren Sie dringend den Flug von (Name) aus (Herkunftsland).

Er/Sie fliegt nicht freiwillig und

- hat angekündigt, sich gegen seine/ihre zwangsweise Beförderung zu wehren.
- ist nicht reisefähig.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Bestürzung haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie beabsichtigen, (Name) am (Datum) um (Uhrzeit) Uhr mit dem (Fluggesellschaft) Flug (Flugnummer) nach (Land) abzuschieben.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Abschiebung gegen den ausdrücklichen Willen von (Name) geschieht. Durch die geplante Abschiebung besteht ernsthafte Gefahr für Leib und Leben von (Name). Wie Ihnen sicher bekannt ist, sind bei ähnlichen Abschiebungen schon Menschen verletzt worden oder gar ums Leben gekommen. (Name) soll nach (Land) abgeschoben werden.

... kurze Beschreibung, warum die Abschiebung dringend abgesagt werden soll ...

Wir fordern Sie deshalb auf, den Flug von (Name) umgehend zu stormieren. Sie sind nicht dazu verpflichtet, einen Menschen gegen seinen ausdrücklichen Willen zu transportieren. Der Kapitän eines Fluges trägt die Verantwortung für die Sicherheit der Passagiere. Wir bitten Sie deshalb: Nehmen Sie Kontakt zu (Name) auf und lassen Sie sich bestätigen, dass er/sie keinesfalls zu fliegen wünscht und sich auch nicht mit Gewalt abschieben lassen wird.

Lassen Sie sich nicht zum Gehilfen dieser unmenschlichen Abschiebung machen!

6. Wichtige Adressen

Flüchtlingsrat Berlin e.V.

Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

Tel: 030 - 224 76 311

Fax: 030 - 224 76 312

E-Mail: buero@fluechtlingsrat-berlin.de

Adressbuch Flüchtlingsberatung Berlin (Beratungsstellen, Anwalt_innen, Initiativen, Behörden, Presse in Berlin, ständig aktualisiert):
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/adr/flueberatung.pdf

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Tel: 030 - 9014-0

Fax: 030 - 9014-8790

Flughafensozialdienst Tegel

Friedemann Müller

Tel: 01578 - 211 92 09

E-Mail: flughafensozialdienst@invia-berlin.de

Abschiebungsbeobachterin

der Caritas Berlin-Brandenburg an den Berliner Flughäfen Tegel und Schönefeld:

Sabina Bothe

Mobil: 0172 - 317 58 13

Tel: 030 - 666 33 1031

Fax: 030 - 666 33 1032

E-Mail: s.bothe@caritas-brandenburg.de

Bundespolizei am Flughafen Berlin-Tegel

Tel: 030 - 41033-0 / -234

(lassen Sie sich mit der Abteilung „Rückführungen“ verbinden)

(Mo-So: 05.00-22.00 Uhr)

Fax: 030 - 4123086

E-Mail: bpoli.tegel@polizei.bund.de

Service Nummer der Bundespolizei:

Tel: 0800 - 6888 000 (kostenfrei, 24 h erreichbar)

Bundespolizei am Flughafen Berlin-Schönefeld

Tel: 030 - 856211-0

(lassen Sie sich mit der Abteilung „Rückführungen“ verbinden)

Fax: 030 - 856211-563

E-Mail: bpoli.sxf@polizei.bund.de

Service Nummer der Bundespolizei:

Tel: 0800 - 6888 000 (kostenfrei, 24 h erreichbar)

Pro Asyl

Tel: 069 - 242 31 40

(Mo-Do: 09.30-15.00 Uhr, Fr: 09.30-12.00 Uhr)

Fax: 069 - 24 23 14 72

E-Mail: proasyl@proasyl.de

Adressen der Landesflüchtlingsräte

www.fluechtlingsrat.de

Flugübersicht mit Informationen zu Flugzeiten und Flugesellschaften an den Berliner Flughäfen Schönefeld und Tegel

www.berlin-airport.de/de/global/Fluguebersicht/index.php

7. Handlungsempfehlungen auf einen Blick

Ein selbstbewusstes und bestimmtes Auftreten gegenüber der Polizei hilft, die Betroffenen in ihren Rechten zu unterstützen und die anderen Bewohner_innen zu schützen.

- › **Fragen Sie die Polizei beim Betreten der Einrichtung nach einem Durchsuchungsbeschluss.**
 - › **Geben Sie keine Auskünfte an die Polizei. Bei Fragen der Polizei Verweis auf Schweigepflicht und Verweis an den Träger der Einrichtung.**
 - › **Begleiten Sie immer die Polizei in der Einrichtung und die von Abschiebung betroffene Person nicht mit der Polizei alleine lassen. Leisten Sie emotionale Unterstützung.**
 - › **Klären Sie, ob tatsächlich vollziehbare Ausreisepflicht besteht und ggf. auf laufende Gerichtsverfahren hinweisen (Aktenzeichen nennen). Die Polizei muss den Hinweisen nachgehen.**
 - › **Rechtsanwältin der von Abschiebung betroffenen Person sofort informieren.**
 - › **Evtl. mit schriftlicher Vollmacht im Namen des Betroffenen Eilantrag beim VG stellen Abschiebung zu untersagen.
Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin
Tel: 030 - 9014-0, Fax: 030 - 9014-8790**
- › **Polizei nach Ziel- und Abflugort fragen. Fragen, wohin die Person zunächst gebracht wird (Flughafen, Polizeigewahrsam, Abschiebehaft?).**
 - › **Protest gegen die Abschiebung organisieren (z. B. Fax an Fluggesellschaft schicken.)**
 - › **Sicherstellen, dass alle wichtigen Dokumente und Medikamente eingepackt sind. Klären: Wer soll über die Abschiebung informiert werden? Was soll mit zurückbleibenden persönlichen Gegenständen passieren? Sollen Sachen nachgeschickt werden?**
 - › **Polizei darauf hinweisen, dass mittellose Personen am Tag der Abschiebung ein Handgeld von 55 Euro bekommen können.**
 - › **Adressen von Beratungs- und Unterstützungsangeboten am Zielort mitgeben.**
 - › **Gedächtnisprotokoll erstellen.**
 - › **Öffentlichkeit herstellen, Flüchtlingsrat kontaktieren.**